

Spendenabzug – Spende an eigenen Verein nicht abzugsfähig?

Unruhe ausgelöst hat ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 2.8.2006, Aktenzeichen XI R 6/03. Im Leitsatz steht: „Zuwendungen von Mitgliedern an den eigenen Verein, die – gegebenenfalls im Verbund mit gleichgerichteten Leistungen anderer Vereinsmitglieder – unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängen, sind nicht als Spenden gemäß § 10b EStG steuerlich absetzbar.

Der BFH führt dabei weiter aus:

„Eine Spende muss ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werden, die Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen. Ein Spendenabzug ist daher nicht nur ausgeschlossen, wenn die Ausgaben zur Erlangung einer Gegenleistung des Empfängers erbracht werden, sondern schon dann, wenn die Zuwendungen an den Empfänger unmittelbar und ursächlich mit einem von diesem oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängen, ohne dass der Vorteil unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss.“

Und weiter heißt es:

„Bei Anwendung dieser Grundsätze ist die vom Kläger geleistete Zahlung von 15 000 DM an die Gemeinde zur Weiterleitung an den Golfclub nicht als Spende i.S. des § 10b Abs. 1 EStG zu beurteilen. Sie ist nicht zur uneigennützigen Förderung steuerbegünstigter Zwecke geleistet worden. Sie steht vielmehr in unmittelbarem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme des Klägers in den Golfclub und der damit eröffneten Möglichkeit, die Golfanlagen zu nutzen.“

Dieses Urteil wurde in der Folge so bewertet, dass überhaupt keine Spenden an den eigenen Verein mehr abzugsfähig seien, da immer der Vorteil der Nutzung der Vereinsanlagen vorhanden sei und daher immer ein eigenes Interesse vorliege. Die Finanzverwaltung hat nun jedoch signalisiert, dass das Urteil nur in Fällen von außergewöhnlich hohen Spenden angewendet werden soll bzw. bei Spenden, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Verein stehen.

Es kann also nunmehr davon ausgegangen werden, dass normale Spenden von Mitgliedern, die für einen bestimmten Zweck, z.B. den Bau eines Kinderspielplatzes oder für die Jugendarbeit von Mitgliedern erbeten werden, auch weiterhin abgezogen werden können. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Höhe der Spenden in einem normalen Rahmen gehalten wird.

Für bisher erbetene Aufnahmespenden, die von allen Mitgliedern in erheblicher Höhe und ähnlichen Beträgen geleistet werden, bedeutet dieses Urteil jedoch eindeutig das Aus. Hier sollten andere Möglichkeiten, z.B. die Investitionsumlage, genutzt werden. Allerdings ist dabei natürlich kein Spendenabzug möglich.

Heinz-Dieter Blümke, Schatzmeister des GVNB

Oktober 2008